

Nerea González Méndez de Vigo
Prof.in Pauline Endres de Oliveira

Kinder- und Jugend- hilfe in der Krise

Zur Frage der Rechtmäßigkeit pauschaler Standard-
absenkung bei (vorläufiger) Inobhutnahme und Hilfe-
gewährung für geflüchtete unbegleitete Minderjährige

Fachbeitrag



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Impressum



IGfH Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
Galvanistraße 30 | 60486 Frankfurt am Main

E-Mail: verlag@igfh.de | Internet: www.igfh.de
© IGfH-Eigenverlag, Frankfurt am Main, 2024

DOI: https://doi.org/10.61038/2024_004

Satz: Paula Weise | Frankfurt am Main | www.bhivestudio.de

Abkürzungen

AsylG – Asylgesetz

AufenthG – Aufenthaltsgesetz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI. – Bundesgesetzblatt

Brüssel IIa-VO – Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

Brüssel IIb-VO – Verordnung (EU) 2019/1111 DES RATES vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung), zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003

BT-Drs. – Bundestagsdrucksache

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte

DIJuF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

DStGB – Deutscher Städte- und Gemeindebund

EU-Aufnahmerichtlinie – Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

EU-Grundrechtecharta – Charta der Grundrechte der Europäischen Union

EuGH – Gerichtshof der Europäischen Union

FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FK SGB VIII – Frankfurter Kommentar SGB VIII

GK-SRB – Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung

ISM – Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

KJH – Kinder- und Jugendhilfe

KSÜ – Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

LPK SGB VIII – Lehr- und Praxiskommentar Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe

SGB VIII – Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

UM – unbegleitete Minderjährige

UN-KRK – Übereinkommen über die Rechte des Kindes

WD-Bundestag – Wissenschaftliche Dienste Bundestag

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	3
Inhaltsverzeichnis	4
A. Hintergrund: Forderungen nach Standardabsenkungen in Zeiten der Krise	6
B. Rechtliche Vorgaben der KJH als Grenzen von Standardabsenkungen durch die Exekutive	8
I – Das Primat der KJH als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags der KJH	8
II – Folgen des Primats der KJH: Besonderer Schutz von uM und Anschlussdiensten orientiert am individuellen Bedarf	11
III – Regelungen zur Gesamt- und Planungsverantwortung nach dem SGB VIII ..	15
IV – Völker- und europarechtliche Vorgaben zum Schutz von uM	16
C. Zur Unvereinbarkeit pauschaler Standardabsenkungen für uM mit den Grundsätzen des SGB VIII	18
D. Fazit und Ausblick	23
Literaturverzeichnis	26
Verfasserinnenangaben	30

Kinder- und Jugendhilfe in der Krise – Zur Frage der Rechtmäßigkeit pauschaler Standardabsenkung bei (vorläufiger) Inobhutnahme und Hilfestellung für geflüchtete unbegleitete Minderjährige¹

Vor dem Hintergrund politischer Forderungen nach Standardabsenkungen bei der Unterbringung von und Hilfestellung für geflüchtete unbegleitete Minderjährige (uM) in Zeiten von Kapazitätsengpässen **(A)**, zeigt der nachfolgende Beitrag die rechtlichen Grenzen auf, die solchen Forderungen entgegenstehen **(B)**. Dazu werden Standardabsenkungen, die durch die Exekutive im Wege von Ländererlassen durchgesetzt werden sollen, auf ihre Vereinbarkeit mit rechtlichen Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) geprüft **(C)**. Der Beitrag kommt zu dem Schluss, dass grundsätzliche Standardabsenkungen bei der Unterbringung von und Hilfeleistungen an uM, die im Wege von Ländererlassen durchgesetzt werden sollen, nicht mit geltendem Recht im Einklang stehen **(D)**.

¹ Wir danken Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner für seine kritische Durchsicht und seine wertvollen Hinweise.

A. Hintergrund: Forderungen nach Standardabsenkungen in Zeiten der Krise

Die umfassende und gleichberechtigte Zugehörigkeit von uM zum Anwendungsbereich des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) ist nicht nur rechtlich durch das SGB VIII vorgegeben, sondern auch völker- und europarechtlich geboten. Dennoch gerät diese rechtliche Selbstverständlichkeit regelmäßig unter Druck, wenn die Einreisezahlen geflüchteter Menschen steigen und bestehende Probleme in der KJH sichtbar(er) werden wie etwa der Rückbau von Versorgungsstrukturen sowie ein allgemeiner Fachkräftemangel. Aktuell steht die KJH aufgrund mangelnder personeller und struktureller Kapazitäten vor großen Herausforderungen: Es mangelt an Unterbringung, Finanzierung, Kapazitäten und Fachkräften (vgl. u. a. DIJuF 2023: 477 f., ISM 2023, Kepert 2023: 210 f.). So schreibt das Sozialpädagogische Institut in Mainz: „Die aktuellen Herausforderungen sind erheblich und von struktureller Natur“ (ISM 2023). Diese strukturelle Dimension zeigt sich u. a. darin, dass Kapazitätsengpässe bestehen, obwohl die Zahlen jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten für uM aktuell nicht mit dem Stand im Februar 2016 vergleichbar sind, der als „historischer Höchststand“ gilt – damals bestanden 60.638 Zuständigkeiten in der KJH für uM (BMFSFJ 2023: 12). Im Dezember 2023 waren es hingegen 30.221 uM, also etwas weniger als die Hälfte (BT-Drs. 20/9931: 42). Mit dem Rückgang der Zahlen hat aber gleichzeitig ein starker Rückbau vorhandener Strukturen stattgefunden. Die Strukturen, die 2016 aufgebaut wurden, stehen daher aktuell nicht mehr zur Verfügung (BMFSFJ 2023: 14). Gleichzeitig hat sich der stetig hohe Fachkräftemangel in der KJH nicht zuletzt während der Corona-Pandemie erheblich verschärft.

Statt aber auf eine bessere Ausstattung der KJH und ihrer Fachkräfte zu setzen sowie auf den Aufbau und den Erhalt nachhaltiger Strukturen, findet insbesondere eine Fokussierung auf pauschale Standardabsenkungen bei der Unterbringung von uM statt: Die Gruppe der „älteren“ uM sowie weitere Differenzlinien entlang von Geschlecht und Alter werden als bedarfsbegründend vermittelt und es wird ein Fehlen rechtlicher Handlungsspielräume im SGB VIII suggeriert. So werden pauschal bestimmte (i.d.R. niedrigere) Bedarfe ganzer Gruppen konstruiert und damit ihre Andersbehandlung in, gar ihr Ausschluss aus der Jugendhilfe gerechtfertigt (dazu sogleich unter C).

Entsprechende Forderungen kommen aktuell insbesondere von der kommunalpolitischen Ebene: So forderte der Deutsche Städte- und Gemeindebund im März 2023 die

Unterbringungsstandards von „älteren“ uM systematisch zu reduzieren und „bürokratische Verfahren zu vereinfachen“ (DStGB 2023: 2). Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund legte nach und forderte, dass das Primat der KJH für die Inobhutnahme für uM ab 14 Jahren aufgegeben werden sollte (Niedersächsischer Städtetag 2023). Begründet wurde der Vorschlag unter anderem mit dem Fachkräftemangel. Ähnliche Töne finden sich auch im neu ausgehandelten Koalitionsvertrag von CDU und SPD im Bundesland Hessen, wo es etwa heißt: „Nicht alle jungen Geflüchteten benötigen den Standard einer Jugendhilfeeinrichtung für Inobhutnahme. Hier stärken wir die Jugendämter vor Ort mit Entscheidungsspielräumen“ (Hessenvertrag 2023: 71). Die sächsische SPD formulierte ihrerseits einen „Prüfauftrag“ an den Bund, inwiefern männliche unbegleitete minderjährige Geflüchtete ab 16 Jahren im „begründeten Einzelfall“ auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in regulären Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden könnten (Süddeutsche Zeitung 2023). Dabei wird angeknüpft an einen angeblich homogenen, in der Regel niedrigeren Bedarf von (v. a. männlichen) uM und volljährig gewordenen jungen (v. a. männlichen) Geflüchteten (u. a. DStGB 2023: 2).

Forderungen nach Standardabsenkungen bedingen eine grundlegende strukturelle Änderung des Kinder- und Jugendhilferechts (siehe dazu etwa die Analyse von Kepert 2023). Standardabsenkungen bedeuten, die Debatte zur Lösung grundsätzlicher Herausforderungen – fehlende Plätze und Fachkräfte insgesamt – der KJH vorrangig auf dem Rücken der davon betroffenen Kinder und Jugendlichen auszutragen und damit auch zentrale Rechtsgrundsätze der KJH zu erodieren (vgl. etwa die Überlegungen von Kepert 2023). So macht auch das BMFSFJ in einer aktuellen „Punktuation“ deutlich: *„Um auch weiterhin eine das Kindeswohl gewährleistende Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, aber auch aller Kinder und Jugendlichen in der stationären Unterbringung sicherstellen zu können, gilt es, alle innerhalb des geltenden Rechts möglichen Handlungsspielräume zu nutzen“* (BMFSFJ 2024: 2).

B. Rechtliche Vorgaben der KJH als Grenzen von Standardabsenkungen durch die Exekutive

Für die Erstunterbringung und Versorgung von uM im Rahmen von vorläufiger Inobhutnahme und regulärer Inobhutnahme sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) aufgrund ihres grundgesetzlichen Schutzauftrags erstzuständig (sogenanntes Primat der KJH unter I); für die sich daran anschließende Hilfestellung und Betreuung gibt es im SGB VIII nur solche Regelungen, die eine individuelle Bedarfsermittlung und Eignung der Leistungsgewährung voraussetzen (Folgen des Primats der KJH unter II). Diese Regelungen sind auch nicht abänderbar, wie es teilweise gefordert wird, da diese Umsetzung in Deutschland europa- und völkerrechtlich zwingend ist (III).

I Das Primat der KJH als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Schutzauftrags der KJH

Wie nachfolgend erörtert wird, ergibt sich aus der Systematik und dem Regelungszweck der Normen im SGB VIII, dass das SGB VIII zwar Regelungen zur gesonderten Behandlung der Personengruppe der uM enthält. Diese Sonderregelungen sollen aber der Sicherstellung des Schutzauftrags der KJH dienen und gerade keine Grundlage für eine benachteiligende Andersbehandlung von uM durch Absenkung von Standards bieten.

Kinder und Jugendliche, die in Deutschland einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind oder denen eine solche droht, haben Anspruch auf besonderen Schutz. Dabei ist zu differenzieren, ob die Gefährdung in den Verantwortungsbereich der Eltern fällt und ob diese bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden (Art. 6 GG, §§ 8a, 42, 27 ff. SGB VIII, § 1666 BGB). Denn den Eltern obliegt das Recht und die Verpflichtung, für ihre Kinder zu sorgen und sie zu schützen (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1626 BGB). Können oder tun die Eltern dies nicht und gibt es auch keine andere Person, die rechtlich für das Kind oder die*den Jugendliche*n verantwortlich ist (Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte²), so ist der Staat durch die hiermit betrauten Behörden in der Verpflichtung, Maßnahmen

² Zwar reicht für die rechtliche „Begleitung“ auch die Begleitung durch eine erziehungsberechtigte Person, aber eine Erziehungsberechtigung existiert nur **wegen** einer Vereinbarung mit den Eltern / einer personensorgeberechtigten Person (§ 7 Nr. 6 SGB VIII). Gibt es diese Person nicht, ist sie unbekannt oder nicht auffindbar oder besteht kein Kontakt zu ihr, kann es auch keine erziehungsberechtigte Person geben.

zu ergreifen, um die Sorge und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist zudem der in Art. 2 Abs. 1 GG verankerte Minderjährigenschutz, der sich u.a. in §§ 44, 45 SGB VIII verwirklicht (vgl. bspw. BVerfG vom 01.02.2023 – 1 BvL 7/18, Rn. 127). Sachlich zuständig für vorläufige Schutzmaßnahmen in Deutschland sind die Jugendämter (§ 85 SGB VIII). Diese Schutzverpflichtung entsteht mit dem tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland und ungeachtet der Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsstatus der betroffenen Kinder und Jugendlichen (Art. 5, 6, 15 ff KSÜ iVm § 6 Abs. 2 S. 1 iVm Abs. 1 S. 2 bzw. § 6 Abs. 4 SGB VIII).

Da unbegleitete Minderjährige, „unbegleitet“ nach Deutschland gelangen und „minderjährig“ sind und damit trotz Minderjährigkeit ohne elterliche Fürsorge oder Personen sind, die für sie die rechtliche Sorge tragen, sind uM rechtlich stets reguläre Adressat*innen der Inobhutnahme (und damit des SGB VIII). Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der KJH (KICK) im Jahre 2005 wurden uM daher explizit in den Wortlaut zur Norm über die Inobhutnahme aufgenommen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII): *Das Jugendamt ist berechtigt „und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...] ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“* (BGBl. I 2005, 2729). Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass bei uM stets ein Anlass zur Inobhutnahme besteht und eine darüber hinausgehende Gefährdungseinschätzung daher nicht mehr erforderlich ist (LPK SGB VIII 2022: § 42 Rn. 39). Das Gesetz regelt in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII jedoch nur den Anlass der Inobhutnahme bei uM, es erlaubt aber bei deren Durchführung, die in § 42 Abs. 2–6 SGB VIII geregelt ist, keine Unterscheidung zwischen uM und Minderjährigen ohne Fluchthintergrund (vgl. auch FK SGB VIII 2022, § 42, Rn. 23 f.).

Dieses sogenannte „Primat der Kinder- und Jugendhilfe“ wurde im Herbst 2015 durch den Gesetzgeber bekräftigt, indem § 42a für die vorläufige Inobhutnahme von uM gesetzlich im SGB VIII verankert wurde. Hintergrund war die Einführung eines bundesweiten Verteilverfahrens (§§ 42b ff. SGB VIII) zur Festlegung der örtlichen Zuständigkeit und Kostenverantwortung der örtlichen Träger bei Inobhutnahme und Leistungen an uM mit dem sogenannten Verteilgesetz 2015.

Diese Reform hat viel Kritik erfahren, u. a., dass die Einführung eines „Verteilverfahrens“ eine Art „Zwei-Klassen-Jugendhilfe“ befeuert habe; nicht, weil das Verteilverfahren an sich eine andere Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen oder – abseits von Verteilung – Ungleichbehandlung zuließe, sondern weil durch das abweichende Verfahren

insbesondere für neue Fachkräfte der Eindruck entstehen könnte, dass uM innerhalb der Jugendhilfe anders behandelt werden dürften (Herzog 2019: 283 f.). Doch am Primat der KJH, deren Zuständigkeit und Handlungsgrundsätzen für die Erstversorgung, Unterbringung und anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete Minderjährige je nach individuellem Bedarf hat der Gesetzgeber explizit festgehalten:

„Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten“ (BT-Drs. 18/5921: 1).

Die vorläufige Inobhutnahme stellt insbesondere sicher, dass auch vor Durchführung eines etwaigen Verteilverfahrens die KJH für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von uM erstzuständig ist. Danach sind uM von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie sich tatsächlich aufhalten, von Amts wegen (vorläufig) in Obhut zu nehmen, um die fehlende elterliche Fürsorge zu ersetzen.

Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise festgestellt wird, soweit Landesrecht nichts anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII). Kernelemente der vorläufigen Inobhutnahme sind u. a. die Prüfung, ob eine unbegleitete minderjährige Person zum bundesweiten Verteilverfahren angemeldet werden kann oder hiergegen Belange des Kindeswohls sprechen. Weitere Normen, die uM explizit benennen, sind insbesondere Folgeregelungen zu den vorbenannten gesetzlichen Reformen (etwa die örtliche Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII).

Mit dem Primat der KJH für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von uM korrespondiert im Übrigen, dass uM asylrechtlich von der Pflicht befreit sind, in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften leben zu müssen. Dies hat verschiedene Hintergründe und ist an unterschiedlichen Stellen gesetzlich verankert: Zum einen ist eine Aufnahmeeinrichtung oder eine Gemeinschaftsunterkunft i. S. d. AsylG keine Einrichtung der KJH. So ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Genehmigungsverfahren nach dem SGB VIII nicht für diese Einrichtungen gelten (siehe § 44 Abs. 3, § 55 Abs. 3 AsylG). UM waren daher schon vor dem Verteilungsgesetz 2015 von der Pflicht, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, der Erwachsene und Familien unterliegen, gesetzlich befreit (siehe § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AsylG i. V. m. § 47 AsylG). Dies korrespondierte wiederum mit der primären Unterbringungsverpflichtung durch die Jugendhilfe (§§ 42, 42a SGB VIII). Letzteres hat schon der VGH Bayern 2014 klargestellt, als noch 16-Jährige

Geflüchtete nach dem AsylG und dem AufenthG verfahrensfähig waren und daraus häufig fälschlicherweise in der Praxis geschlossen wurde, sie könnten in solchen Einrichtungen untergebracht werden (VGH BY 23.09.2014 – 12 CE 14.1833, 12 C 14.1865, Rn. 18). Dabei führte der Gerichtshof aus:

„Durch die in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII getroffene Regelung hat der Gesetzgeber sicher gestellt, dass unbegleitet eingereiste Minderjährige – gleichviel welchen Alters – nicht in asylrechtlichen Aufnahmeeinrichtungen (§ 44 AsylVfG) oder Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 AsylVfG) untergebracht werden [...]. Dies allein entspricht zugleich den Anforderungen des Art. 20 UN-KRK. Nach dieser Bestimmung haben Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Art. 1 UN-KRK) und aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, Anspruch auf besonderen staatlichen Schutz und Beistand [...].“

In Bezug auf die Ausgestaltung der (vorläufigen) Inobhutnahme, der Leistungen oder gar Unterbringungs- oder Planungsmodalitäten der Jugendhilfe unterliegen uM den allgemeinen Grundsätzen der KJH, wie im Folgenden noch zu sehen sein wird.

II Folgen des Primats der KJH: Besonderer Schutz von uM und Anschlusshilfen orientiert am individuellen Bedarf

Grundsätzlich ist zwischen Maßnahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme zu unterscheiden, die auf die besondere Schutzbedürftigkeit der in Obhut zu nehmenden Personen ausgerichtet sind, und den Anschlusshilfen, die eine über die staatliche Schutzpflicht hinausgehende Leistung der KJH darstellen. Durch das Primat der KJH und die daraus resultierende primäre Zuordnung von uM zum SGB VIII wird deutlich, dass eine Andersbehandlung von uM im Hinblick auf den Schutzauftrag und den Umfang der Hilfestellung der KJH gesetzlich nicht vorgesehen ist. Mit dem Verweis in § 42a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII auf § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 5 sowie 6 SGB VIII wird klargestellt, dass sich die Ausgestaltung der vorläufigen Inobhutnahme von uM an den normierten fachlichen Standards der regulären Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu orientieren hat, welche ihrerseits keine Andersbehandlung von uM zulässt (FK SGB VIII 2022, § 42, Rn. 23 f.). Sowohl für die Inobhutnahme von uM als auch für die sich hieran anschließenden Hilfen und Leistungen sind ausschließlich die Vorgaben des SGB VIII maßgeblich. Diese sind stets der individuelle Schutzbedarf bzw. die individuelle Bedarfssituation, das Kindeswohl im Einzelfall sowie die darauf bezogene konkrete Eignung der Hilfe im Hinblick auf die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich allen voran die Förderung der Entwicklung und der Erziehung von jungen Menschen zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und ge-

meinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dabei steht das SGB VIII programmatisch für den Abbau von Benachteiligung und für die Unterstützung von jungen Menschen und Familien, anknüpfend an den individuellen Bedarf (§ 1 SGB VIII).

Im Hinblick auf **die (vorläufige) Inobhutnahme** von uM schreibt das SGB VIII vor, dass diese bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen sind. Die Unterbringung muss dabei als Teil der Maßnahmen dem besonderen Schutzbedürfnis des betroffenen Kindes oder der*des Jugendlichen gerecht werden und den konkreten Hilfen und Schutzbedarf im Einzelfall decken. In Bezug auf uM ist hierfür insbesondere entscheidend, dass sie junge Menschen sind, die alleine flüchten (mussten) und durch die Flucht und ggf. sonstige Erfahrungen von Gewalt und Tod, Entbehrungen und Strapazen schwer belastet und nicht selten traumatisiert sind (FK SGB VIII 2022: § 42, Rn. 30 f.). Da das Gesetz die Unterbringungsorte abschließend aufzählt, kann von einer Inobhutnahme i. S. d. Gesetzes nur dann gesprochen werden, wenn eine der genannten Unterbringungsmodalitäten in Anspruch genommen wird (LPK SGB VIII 2022, Rn. 46, 47). Die Ausgestaltung der jeweiligen Einrichtungen und die entsprechenden Genehmigungsverfahren, um als Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zu gelten, regelt weitgehend das SGB VIII selbst. Nach § 45a S. 1 SGB VIII ist „eine Einrichtung eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie insbesondere der Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familien.“ Sie unterliegt der **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**. Auch wenn sich nach wohl herrschender Meinung ein Fachkräftegelb nicht zwingend aus den Vorgaben für die Betriebserlaubnis ergibt, da diese dem Zweck der Gefahrenabwehr dient, folgt ein solches Gebot in der Regel jedoch im Hinblick auf die Funktion der Inobhutnahme als sozialpädagogische Krisenintervention (Trenczek u. a. 2023: 382, wohl auch DIJuF 2024). Eine sonstige Wohnform kann sowohl an eine Einrichtung angegliedert als auch rechtlich verselbstständigt sein, wobei darunter insbesondere spezielle Wohngruppen nach den §§ 34 und 35 SGB VIII, vom Jugendamt betreute Jugendwohngemeinschaften oder ein betreutes Einzelwohnen fallen. Für ihren Betrieb ist ebenfalls nach § 48a Abs. 1 i. V. m. § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis erforderlich. In Bezug auf die Eignung der jeweiligen Unterbringungsform sind sämtliche Kriterien des Einzelfalls zu Grunde zu legen. Zudem erfordert die „Geeignetheit“ – auch im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme – der Unterbringung und Versorgung die am Kindeswohl orientierte und den Bedarfen der uM entsprechende sozialpädagogische Betreuung inklusive ggf. notwendiger therapeutischer Hilfen (FK SGB VIII § 42a Rn. 16 f.;

Wiesner/Wapler SGB VIII 2022: § 42, Rn. 23b; zur Inobhutnahmeverpflichtung und Auswahl der Unterbringung bei fehlenden Plätzen vgl. DIJuF 2023: 478). Auch wenn der Verweis auf die „Clearingpflicht“ des Jugendamtes während der vorläufigen Inobhutnahme fehlt, sind schon während der vorläufigen Inobhutnahme adäquate, auch therapeutische Hilfen sicherzustellen.

Spätestens aber im Rahmen der **regulären Inobhutnahme** sind die notwendigen spezifischen sozialpädagogischen Klärungshilfen und ggf. therapeutische Betreuungsleistungen einzuleiten und zu gewähren (FK SGB VIII 2022: § 42a Rn. 16). Es ist zudem unverzüglich die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Bei uM ist die Inobhutnahme in der Regel gleichzeitig der Einstieg in den jugendhilferechtlichen Hilfeplanprozess. Hier wird gemeinsam mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen geklärt, ob und welche Anschlusshilfen geeignet und notwendig sind. Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung der (bspw.) Hilfen zur Erziehung ist das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Dabei ist auf die Situation in der Herkunftsfamilie abzustellen, und hier damit auf die faktische Abwesenheit der Eltern. Es kommt ausschließlich darauf an, dass ein erzieherischer Bedarf besteht, der durch die leiblichen Eltern des uM nicht gedeckt werden kann. Dies ist in der Konstellation Vormund*in – uM der Fall, wenn ein erzieherischer Bedarf geltend gemacht wird, und zwar auch dann, wenn die geeignete Unterbringung bei Verwandten stattfindet (§ 27 Abs. 2a SGB VIII, DIJuF 2016: 198, OVG Bremen 16.11.2005 – 2A 111/05, Wiesner/Wapler SGB VIII 2022: § 27 Rn. 26a). **Art und Umfang der Hilfe richten sich daher nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.** Dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder der*des Jugendlichen einbezogen werden, unterschiedliche Hilfearten können auch miteinander kombiniert werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Der Bedarf kann sich im Einzelfall unterscheiden, mal mehr, mal weniger pädagogische Betreuung erforderlich machen oder gar auf spezifische Unterstützung begrenzt sein. Die Erkenntnislage in diesem Bereich weist allerdings darauf hin, dass bei uM, u. a. aufgrund ihrer Fluchterfahrungen, in der Regel von einem erhöhten pädagogischen und psychotherapeutischen Bedarf auszugehen ist (u. a. Berichte zur Situation junger geflüchteter Menschen in Deutschland – Auswertungen von Online-Umfragen des BumF, zuletzt der Bericht aus 2022: 18 f. sowie die Berichte des BMFSFJ nach § 42e SGB VIII, BMFSFJ 2023: 36 f., 38 f.). Hiermit korrespondierend haben verschiedene Studien ebenfalls gezeigt, dass ein frühzeitiges umfassendes und partizipatives Clearing, am individuellen Bedarf orientiert, sowie qualitativ hochwertige – dem SGB VIII entsprechende – Hilfen mit

3 Mit weiteren Nachweisen siehe <https://www.caritas.de/neue-caritas/heftarchiv/jahrgang2018/artikel/trotz-guter-ergebnisse-gibt-es-noch-optimierungsbedarf> (24.02.2024).

entsprechender Hilfedauer bei uM eine hohe Wirksamkeit zeigen (Macsenaere/Köck 2017, Macsenaere/Esser 2015³). Es wird zudem, allein aufgrund der Abwesenheit der Eltern und einer fehlenden rechtlichen Verpflichtung der*des Vormund*in, den uM im eigenen Haushalt zu pflegen und zu erziehen, in der Regel ein Bedarf an Hilfen in Form von außerhäuslicher Unterbringung bestehen. Die geeignete Unterbringung ist daher regelmäßig Teil der Maßnahme; Bedarf, Eignung und Notwendigkeit sowie die vorab dargestellten Grundsätze (u. a. Fachkräftegebot und Betriebserlaubnisverfahren) gelten hier, da es sich um längerfristige Lebensorte handelt, erst recht. Und: Während im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme zu den geeigneten Einrichtungen grundsätzlich auch Kinder- und Jugendnotdienste, Jugendschutzstellen, Kinderschutzzentren und Mädchen-(Frauen-)häuser oder die sogenannte familiäre Bereitschaftsbetreuung zählen können – vor allem, wenn es nur um einen kurzfristigen Aufenthalt zur Krisenintervention geht, der individuelle Schutzbedarf dies zur Gefahrenabwehr erfordert und die Unterbringung im Hinblick auf den konkreten Schutzbedarf geeignet ist –, sind solche Einrichtungsformen im Rahmen der Hilfegewährung unzulässig.

Die Hilfen müssen zur Deckung des konkreten erzieherischen Bedarfs geeignet und notwendig sein, um rechtmäßig gewährt werden zu können (GK-SRB/Berneiser SGB VIII: § 27 Rn. 17). Soweit das Wohl des Kindes oder der*des Jugendlichen dies erfordert, kann daher beispielsweise ein*e uM im (absoluten) begründeten Ausnahmefall auch in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden und können dort die Hilfen erbracht werden, soweit dies im Einzelfall dem Kindeswohl dient. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Verwandte verpflichtet sind, dort zu leben, und eine anderweitige gemeinsame Unterbringung nicht möglich ist, sie als Pflegepersonen geeignet sind, der Wunsch des Kindes oder der*des Jugendlichen besteht, weiter mit ihnen zusammenzuleben, und eine Trennung dem Kindeswohl widersprechen würde. Die fehlende Eignung des Unterbringungsortes löst in dem Fall aber in der Regel weitergehende Unterstützungsmaßnahmen des Jugendamtes aus wie etwa „[...] die Suche nach geeignetem Wohnraum für die gesamte Familie und entsprechende Verhandlungen mit dem örtlich zuständigen Sozialamt mit dem Ziel, die Kosten für privaten Wohnraum für die Familienangehörigen zu übernehmen [...]“ (DIJuF 2017: 303). Das Jugendamt muss in dem Fall zudem die Leistungsberechtigten über diesen Hilfsanspruch – Hilfen zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege – mit all den sich hieran anschließenden Leistungen wie Unterhalt und Krankenhilfe beraten (vgl. DIJuF 2017: 301, DIJuF 2016: 197 f., §§ 13, 14, SGB I). Zentral für die Eignung der Hilfen ist stets, dass die Auswahl dem Wohl des Kindes entspricht, also dem Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls.

Allein dem Schutzauftrag (im Sinne einer Gefahrenabwehr) gerecht zu werden, genügt den Anforderungen der Anschlusshilfen nicht, die eine über den Schutzauftrag hinausgehende Leistung der KJH darstellen. Das gilt ebenso für die sich an die Hilfen zur Erziehung anschließenden Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) oder die Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) – auch hier gibt es im SGB VIII keine rechtlichen Grundlagen für eine Andersbehandlung von uM. Wie nachfolgend erörtert wird, ergibt sich auch aus den Regelungen zur Schaffung und Vorhaltung von Angeboten und Plätzen kein Anhaltspunkt für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung von uM im Bereich der Unterbringung und Hilfestellung.

III Regelungen zur Gesamt- und Planungsverantwortung nach dem SGB VIII

Für das Vorhalten von Plätzen und Angeboten der KJH für alle jungen Menschen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig (§§ 79, 80 SGB VIII). Die öffentlichen Träger werden durch Landesrecht bestimmt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt (§ 69 Abs. 3 SGB VIII). Nach § 79 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, *„[...] dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen [...]“*. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind *„die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann“*. Das Jugendamt hat dabei auch bei der Inobhutnahme *„[...] im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80) unterschiedliche, im Hinblick auf die wiederholt vorkommenden „Fallgestaltungen“ geeignete Unterbringungsmöglichkeiten, [...] zu gewährleisten und darf sich nicht mit einer „automatisierten“ Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung begnügen. [...] Das Gesetz ist eindeutig: Im konkreten Einzelfall ist nur die hierfür geeignete Unterbringung zulässig und deshalb diese ggf. zu schaffen“* (FK SGB VIII 2022: § 42, Rn. 33).

Die Normen zu den Inhalten der Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) sehen keine Abstufungsmöglichkeit dahingehend vor, dass für „unbegleitete minderjährige Ausländer*innen“ etwa in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII mehr, weniger oder anders zu planen oder vorzuhalten wäre; im Gegenteil, den Normen

kommt eine fundamentale Bedeutung bei der Erfüllung und Umsetzung sowohl der – wie vorab dargestellt, diskriminierungsfrei geltenden – Rechtsansprüche und Leistungsverpflichtungen des SGB VIII sowie gerade auch der fachlichen und qualitativen Standards der KJH zu. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat dabei zu garantieren, dass in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich alle im Gesetz genannten Leistungen und anderen Aufgaben erfüllt werden (LPK-SGB VIII 2022; § 79 Rn.3). Eine auf ökonomische Erwägungen zurückgehende Steuerung dieser Gesamtverantwortung ist vor dem Hintergrund der Norm sachfremd (FK SGB VIII 2022: § 79 Rn. 1 f.). Leistungsberechtigte können gerichtlich die Erfüllung einer solchen objektiv-rechtlichen Aufgabennorm, die ein subjektiv-öffentliches Recht enthält, einklagen. In dem Fall hat das Gericht zu prüfen, ob die Erfüllung der Aufgabe in der von § 79 Abs.2 SGB VIII geforderten Qualität erfolgt ist (LPK SGB VIII 2022: § 79 Rn. 24). Es besteht zudem die Möglichkeit, formlose Rechtsbehelfe einzulegen. Auch aus diesen Regelungen lässt sich also keine rechtliche Grundlage für eine rechtmäßige (gerechtfertigte) Ungleichbehandlung von uM konstruieren.

IV Völker- und europarechtliche Vorgaben zum Schutz von uM

Die aufgezeigten Grundsätze der KJH sind auf völker- und unionsrechtliche Grundlagen zu den Rechten des Kindes und dem besonderen Schutz von uM zurückzuführen. UM sind grundsätzlich eine besonders vulnerable Gruppe. Sie haben in der Regel traumatische Erfahrungen machen müssen und die Trennung von Eltern, Familie und gewohntem Lebensumfeld zu bewältigen. Neben diesen möglichen tatsächlichen Vulnerabilitätskriterien sind sie auch im rechtlichen Sinne schutzlos und damit (potenziell) **gefährdet**, da es niemanden gibt, der die gesetzliche Sorge für sie ausübt und sie rechtlich vertritt.

UM haben daher zum einen Anspruch auf Schutzmaßnahmen nach dem internationalen Kindschaftsrecht und fallen in den sachlichen Anwendungsbereich u. a. der Brüssel-IIa-VO bzw. der seit 08/2022 geltenden Neufassung, der sog. Brüssel IIb-VO, und des KSÜ (Art. 7, 11 Brüssel IIb-VO; Art. 5, 6 KSÜ). Die mit den dort geregelten Maßnahmen betrauten Behörden sind in Deutschland die Jugendämter und die Familiengerichte (§ 85 SGB VIII, §§ 23a Abs. 1 Nr. 1, 23b GVG i. V. m. §§ 111 Nr. 2, 151 Fa-mFG). Zu den geregelten Schutzmaßnahmen gehören u. a. die Einrichtung einer Vormundschaft sowie ganz konkret alle Maßnahmen und Leistungen der KJH (BT-Drs. 18/5921: 22, WD-Bundestag 2018: 5). Für geflüchtete Kinder und Jugendliche sehen die Vorgaben jeweils die Erleichterung vor, dass für das Tätigwerden der nationalen Behörden – wie bei Kindern ohne Fluchthintergrund – der tatsächliche Aufenthalt im Inland (nicht in einer bestimmten Kommune) maßgebend ist. **UM sind daher eine reguläre Zielgruppe der Jugendhilfe** (BT-Drs. 18/5921: 22;

WD-Bundestag 2018: 5). Die aktuelle Umsetzung im SGB VIII entspricht all diesen Vorgaben. Dies steht im Übrigen auch im Einklang mit den Vorgaben aus der UN-KRK, die statuiert, dass geflüchtete Kinder und Jugendliche ein Recht darauf haben, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus diskriminierungsfrei und dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden gem. Art. 3, 19, 20, 22 UN-KRK (BT-Drs. 18/5921: 1, Cremer 2012).

Dem UN-KRK kommt über Art. 3 Abs. 1 UN-KRK (Kindeswohlvorrang) zudem die besondere Bedeutung als Auslegungshilfe und Auslegungsmaßstab für deutsches Recht zu, insbesondere bei der Anwendung der im SGB VIII zahlreich anzutreffenden unbestimmten Rechtsbegriffe. Dabei ist stets eine Auslegung zu wählen, die die Bestimmungen der UN-KRK sichert (FK SGB VIII 2022: § 6 Rn. 12). Der Kindeswohlvorrang ist ebenso in Art. 7 Abs. 2 der Behindertenrechtskonvention sowie für die EU in Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta verankert. Nach Art. 24 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta hat jedes Kind einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge. Eine Benachteiligung von uM gegenüber anderen Minderjährigen oder eine Ungleichbehandlung von Minderjährigen unterschiedlichen Alters oder Geschlechts lässt sich aus diesen völker- und unionsrechtlichen Vorgaben nicht herleiten. Im Gegenteil, Kinder haben nach Art. 2 UN-KRK ein Recht auf Gleichbehandlung, und nach Art. 22 UN-KRK haben Staaten einen besonderen Schutzauftrag für geflüchtete Kinder.

C. Zur Unvereinbarkeit pauschaler Standardabsenkungen für uM mit den Grundsätzen des SGB VIII

Die aufgezeigten rechtlichen Grundlagen für den Schutz und die Hilfestellung für uM setzen politischen Forderungen nach pauschalen Standardabsenkungen klare Grenzen. Dabei bleiben Forderungen nach Standardabsenkungen für uM nicht in der politischen Diskussion, sondern finden sich mittlerweile auch in Exekutivakten wie Ländererlassen wieder. So haben neun Bundesländer (SN, BB, ST, BE, HE, NI, RP, SH, THH) entsprechende Forderungen in Erlassform gegossen und damit offen Standardabsenkungen bei der Unterbringung von uM auf Exekutivebene festgeschrieben. Die Erlasse beinhalten vor allem Übergangslösungen zur Unterbringung wie etwa die Unterbringung in Notunterkünften oder sonstigen Unterkünften ohne Betriebserlaubnis (wie Jugendherbergen, Ferienlager etc.), in Aufnahmeeinrichtungen für (erwachsene) Asylsuchende sowie Regelungen, die Abweichungen von räumlichen Standards ermöglichen, wie etwa Überbelegungen. Überwiegend werden Abweichungen der Unterbringungsstandards daran geknüpft, dass die betreffenden uM ein bestimmtes Alter haben, etwa über 14 oder 16 Jahre alt sind, teilweise sind entsprechende Abweichungen zu befristen, und vereinzelt wird eine Kindeswohlprüfung im Einzelfall gefordert. Ein weiterer Regelungsbereich betrifft den Einsatz von Fachkräften der KJH; so können vielfach auch Personen eingesetzt werden, die „sozial erfahren“ sind oder „scheinen“. Exemplarisch für diese Art von Standardabsenkungen in Erlassform werden nachfolgend die Erlasse bzw. Rundschreiben von Sachsen, Niedersachsen und Brandenburg in den Blick genommen, da diese aktuell noch gelten.

So stellt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums zwar klar, dass Einigkeit besteht, dass für uM die rechtlichen Standards des SGB VIII gelten und dass, wenn die im Erlass vorgesehenen abgesenkten Standards angewandt werden, dies mit dem Ziel erfolgen muss, schnellstmöglich zu den regulären Standards zurückzukehren (Sächsisches Staatsministerium 2023: 1 f.). Gleichzeitig werden grundsätzliche Standardabsenkungen bis 12/2026 vorgesehen, was nicht zuletzt mit Blick auf die Planungsverantwortung bedenklich ist, da diese auch unvorhergesehene Bedarfe berücksichtigen muss (Sächsisches Staatsministerium 2023: 5). Sodann werden die möglichen Standardabsenkungen ausbuchstabiert, die allesamt an die Eigenschaft „unbegleitet“, „minderjährig“ und „Ausländer“ anknüpfen und erhebliche Folgen nach sich ziehen. Es sollen danach sogenannte „**temporäre Einrichtungen**“ geduldet werden. Das sind Einrichtungen, die

eigentlich zu ihrem Betrieb nach SGB VIII betriebsgenehmigungspflichtig sind, bei denen das Genehmigungsverfahren aber u. a. noch nicht abgeschlossen ist. Weitere Standardabsenkungen erfolgen bei der räumlichen Ausstattung sowie der Qualifikation der Fachkräfte (Sächsisches Staatsministerium 2023: 5 f.). Solche Einrichtungen sollen geduldet werden, soweit dies zur Erfüllung des Schutzauftrags erforderlich ist. Dort sollen **uM ab 14 Jahren** untergebracht werden können (Sächsisches Staatsministerium 2023: 4). Wie das Bundesland auf die Altersgrenze 14 kommt, wird aus dem Erlass nicht deutlich.

Unter dem Abschnitt „Grundsätze der Kostenerstattung“ erfolgt außerdem der Hinweis, dass in begründeten Einzelfällen die Unterbringung von ab 16-jährigen unbegleiteten männlichen uM auch in Aufnahmeeinrichtungen nach dem AsylG möglich ist. Hintergrund ist, dass der überörtliche Träger als Kostenträger im Rahmen seiner Prüfung nur die Rechtmäßigkeit der Maßnahme prüft (§ 89f SGB VIII). In den hier genannten Fällen wird danach eine Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung im Sinne der Kostenträgerschaft als rechtmäßig eingestuft und entstehende Kosten werden erstattet. Auch diese Vorgabe ist aus zwei Gründen rechtlich zweifelhaft: Zum einen wird auch hier zunächst eine – nicht an individuellen Bedarfen anknüpfende – Gruppe gebildet (männlich, ü16 Jahre, unbegleitet und minderjährig), für die bestimmte Unterbringungsformen ermöglicht werden. Auf welcher pädagogischen oder empirischen Grundlage diese Einteilung erfolgt, wird nicht erläutert und ist – wie oben ausgeführt – auch nicht dem SGB VIII zu entnehmen. Es erfolgt zwar durch die Bezugnahme auf den „begründeten Einzelfall“ (formal) ein Korrektiv, das eine rechtmäßige Anwendung ermöglichen könnte. Ausgangspunkt für den „begründeten Einzelfall“ ist allerdings das ungerechtfertigte Herausgreifen dieser willkürlich – weil nicht vom SGB VIII vorgesehen – festgelegten Gruppe und der Kapazitätsengpass des Trägers. **Ausgangspunkt sind also die tatsächlichen Kapazitäten des örtlichen Trägers, sodann erfolgt die Gruppenbildung und dann als Korrektiv die Begründung im Einzelfall sowie die Frage, ob das Kindeswohl in dieser Einrichtung gewährleistet erscheint.** Das Kindeswohl ist an dieser Stelle nicht das Motiv für die Maßnahme, wie im SGB VIII vorgesehen, sondern die Grenze der geregelten Ausnahme. Doch die Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung (oder Gemeinschaftsunterkunft) in begründeten Ausnahmefällen, in denen das konkrete Kindeswohl dies erfordert, bedarf, wie oben (unter II) erläutert, keiner gesonderten Regelung (vgl. etwa DIJUF-Rechtsgutachten 2017: 301.)

Der Erlass bezieht sich dabei auf Art. 24 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie. Die Richtlinie legt gemeinsame Standards der EU-Mitgliedstaaten für die Unterbringung und Versorgung von schutzsuchenden Personen fest. Die genaue Ausgestaltung obliegt jedoch den

Mitgliedstaaten. Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie sieht u. a. vor: „Die Mitgliedstaaten können un-
begleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Antragsteller
unterbringen, wenn dies gemäß Art. 23 Abs. 2 ihrem Wohl dient.“ Der Staat kann sich aller-
dings nicht auf Regelungen einer europäischen Richtlinie, deren Umsetzungsfrist bereits
abgelaufen ist, beziehen, die er nicht in das jeweilige nationale Recht überführt hat (so-
genannte nur direkte vertikale unmittelbare Wirkung von Richtlinien, siehe Urteil EuGH
vom 5. April 1979, Rs. C-148/78 – Ratti). Nach Ablauf der Umsetzungsfrist können sich nur
die Bürger*innen gegenüber dem Staat auf nicht umgesetzte Regelungen berufen, und
dies auch nur, soweit Normen betroffen sind, die Ansprüche für Personen begründen, so-
fern sie klar und genau formuliert sind und von keinen weiteren Bedingungen abhängen
(Urteil EuGH vom 19. November 1991, Rs. C-6/90 und C-9/90). Die Umsetzungsfrist für die
Umsetzung der Aufnahmerichtlinie ist bereits im Juli 2015 abgelaufen. Noch 2015 hat-
te die EU-Kommission gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der
mangelnden Umsetzung der Aufnahmerichtlinie eingeleitet. Dieses wurde 2019 mit dem
Verweis auf die Umsetzung in nationales Recht eingestellt (Europäische Kommission/
Vertretung Deutschland 2019). Abgesehen davon, dass vor diesem Hintergrund fraglich
ist, ob Sachsen sich überhaupt auf die Norm berufen kann, wird hier auch der Sinn und
Zweck der Norm verkannt. Art. 24 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Unterbringung in
einer Unterkunft für erwachsene Asylsuchende ermöglichen, wenn dies dem Kindeswohl
dient. Voraussetzung der (ausnahmsweisen) Unterbringung in einem „Aufnahmezent-
rum“ ist danach also, dass diese Unterbringung aus konkreten Kindeswohlerwägungen
resultiert. Ein wichtiges Beispiel ist die bereits oben (unter II) genannte Unterbringung
zur Wahrung der Familieneinheit mit Verwandten, wenn keine andere SGB-VIII-konforme
Unterbringung möglich ist.

Trotz der rechtlichen Bedenken, die pauschalen Standardabsenkungen entgegenstehen,
finden sich diese aktuell auch in Rundschreiben aus Niedersachsen und Brandenburg,
jeweils mit identischen Begründungsmustern. So heißt es etwa in einem Rundschrei-
ben in Niedersachsen vom 18.10.2022, dass den „zunehmenden Herausforderungen im
Rahmen der Unterbringung und Betreuung“ explizit männlicher uM durch Genehmigung
befristeter Übergangslösungen Rechnung getragen werden soll. In einer Fußnote findet
sich sodann der Hinweis, dass für weibliche uM „die regulären Jugendhilfestandards“
gelten. Sodann schreibt der Erlass im Gegensatz zu den in § 45 Abs. 2 SGB VIII normier-
ten Regelerteilungsvoraussetzungen **Mindesterteilungsvoraussetzungen** vor, die bei der
Unterbringung, Betreuung und Versorgung von männlichen uM im Falle von Übergangs-
lösungen bei Erteilung einer Betriebserlaubnis zu beachten seien. So können im Aus-
nahmefall etwa Wohncontainer genutzt werden, aber keine Zelte, und die „Einhaltung

hygienischer Mindeststandards“ sowie eine „materielle Versorgung“ muss möglich sein. Bereits aufgrund der Bezeichnung als „Mindestvoraussetzungen“ wird deutlich, dass sich die Vorgaben daran orientieren, eine **Kindeswohlgefährdung** zu vermeiden und nicht – wie von § 45 Abs. 2 und erst recht von § 42a SGB VIII intendiert – das Kindeswohl zu gewährleisten. Vor allem aber werden die Abweichungen der Standards nicht mit einem abweichenden individuellen Bedarf, sondern – ebenso wie in Sachsen – anhand pauschaler Bedarfskategorien („uM“ und „männlich“) konstruiert und allein mit Kapazitätsengpässen begründet. Schließlich stellt die Begründung ausschließlich auf den Zweck der Betriebserlaubnis als Gefahrenabwehr und nicht auf den Zweck der Inobhutnahme als Schutzgewährung in einer spezifischen Lebenssituation ab.

Ähnlich heißt es in einem Rundschreiben des Landes Brandenburg vom 16.11.2023, dass „zur Unterstützung der Aufnahme“ von uM bestimmte Möglichkeiten *„aus Sicht der Einrichtungsaufsicht gemäß § 45 SGB VIII bis zum 31. Dezember 2025 genutzt werden können.“* Dabei wird darauf hingewiesen, dass Standardanpassungen nur für Einrichtungen möglich seien, *„die sich ausschließlich an umA richten.“* In Ausnahmefällen könne dann der eigentlich *„erforderliche Fachkräfteschlüssel in einer angespannten Personalsituation über den Einsatz sogenannter ‚sozial erfahrener Kräfte‘ erfüllt werden.“* Dazu zählen *„Quereinsteiger/innen mit artverwandter Fachausbildung“*, wobei als Beispiele u. a. Physiotherapeut*innen und Logopäd*innen genannt werden (Rundschreiben des Landes Brandenburg: 3). Zudem können bei der Unterbringung pauschal Abweichungen von Raumgröße und Belegung genehmigt werden (Rundschreiben des Landes Brandenburg: 4 ff.). Vor diesem Hintergrund können befristet Betriebserlaubnisse bis zum 31.12.2025 erteilt werden. Schließlich soll auch die kurzfristige Unterbringung in „sonstigen Wohnformen“ möglich sein, wie etwa in einer Gemeinschaftsunterkunft nach dem AsylG. Dabei wird davon ausgegangen, *„dass für junge ausländische Menschen, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet zu haben scheinen, eine Unterbringung in einer sonstigen Wohnform nicht geeignet ist“* (Rundschreiben des Landes Brandenburg: 7). Hier wird zum einen verkannt, dass auch der Gesetzgeber mit der „sonstigen Wohnform“ keine Wohnform außerhalb des SGB VIII schaffen wollte (s. oben unter II.). Weder Aufnahmeeinrichtungen noch Gemeinschaftsunterkünfte sind (daher) eine „sonstige Wohnform“ i. S. d. SGB VIII. Zudem werden damit erneut Bedarfsabweichungen anhand pauschaler Kategorien (uM) und Altersgrenzen (ü16) konstruiert, die, wie in Sachsen und Brandenburg, ebenso ausschließlich mit Kapazitätsengpässen begründet werden und nicht, wie vom SGB VIII vorgesehen, mit einem tatsächlich niedrigeren Bedarf der jeweils von den Maßnahmen betroffenen uM im Einzelfall.

Derartige Standardabweichungen aufgrund von Konstellationen, in denen pauschal nach bestimmten „Bedarfsgruppen“ unterschieden wird und zudem der „Handlungsbedarf“ beim Träger liegt, weil keine Plätze vorhanden sind, können die Vorgaben des SGB VIII von vornherein nicht erfüllen. Eine nicht aus dem konkreten Bedarf des Kindes oder der* des Jugendlichen bzw. Leistungsberechtigten resultierende Maßnahme/Leistung kann daher nie geeignet i. S. d. SGB VIII sein, den individuellen Bedarf zu decken. Nach dem SGB VIII erfordert jeder Einzelfall eine individuelle Bedarfsanalyse. Dabei ist die Förderung bzw. Gewährleistung des Kindeswohls im Rahmen der Unterbringung und Leistungen des SGB VIII **keine Handlungsgrenze** zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung, **sondern Leitprinzip**, um das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen bestmöglich zur Geltung zu bringen (§§ 1 i. V. m. bspw. 27 SGB VIII).

D. Fazit und Ausblick

Dieser Beitrag hat sich mit Forderungen nach pauschalen Standardabsenkungen für uM auseinandergesetzt und diese anhand zentraler rechtlicher Grundsätze des KJH-Rechts kritisiert: Dem Grundsatz des Primats der KJH für uM und dem der individuellen Bedarfsermittlung sowie der Eignung der Maßnahme bzw. Hilfe für alle Minderjährigen, die dem SGB VIII unterfallen. Geflüchtete uM sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Unterstützung durch die KJH angewiesen. Ausgerechnet jungen Menschen, die ohne Eltern oder Personen, die für sie verantwortlich sind, eine Flucht bewältigt haben, alleine Adoleszenz- und zentrale Entwicklungsprozesse durchleben müssen, Verluste und Trennung von den Eltern und Familien zu verarbeiten haben, wird in aktuellen politischen Forderungen – entgegen bestehenden Erkenntnissen (s. o.) – ein im Gegensatz zu anderen Gleichaltrigen niedrigerer Bedarf an Leistungen und Angeboten der KJH unterstellt, so dass sie in SGB-VIII-fremden Unterkünften untergebracht werden können. Dabei werden entlang gesetzlich nicht vorgesehener, rein politisch konstruierter Differenzkategorien (wie willkürliche Altersgrenzen oder Geschlecht) pauschale niedrigere Bedarfe konstruiert. Abgesehen von der besonderen, allein schon rechtlichen Vulnerabilität von uM, steht insbesondere der Grundsatz der individuellen Bedarfsermittlung und der Eignung der Maßnahme bzw. Hilfe im Widerspruch zu einer pauschalen Zuordnung von Bedarfslagen nach ganzen Personengruppen, hier uM, im Hinblick auf deren Aufnahme, Versorgung und Betreuung.

Insgesamt findet sich weder im SGB VIII selbst noch nach der rechtlichen Systematik und dem Sinn und Zweck der KJH ein Anknüpfungspunkt für eine benachteiligende Andersbehandlung von uM bei der Ausgestaltung der Inobhutnahme und den individuellen Hilfen der KJH. uM unterliegen dem Primat der KJH und damit dem Anwendungsbereich des SGB VIII. Anknüpfungspunkt ist im Rahmen der KJH immer die individuelle Lebenssituation der jeweiligen Person und der entsprechende individuelle Hilfebedarf. Dabei ist die (vorläufige) Inobhutnahme von uM zwingend, da in ihrem Fall immer eine latente Gefährdungssituation aufgrund der Abwesenheit von Personensorge- und Erziehungsberechtigten besteht. Der dahinterstehende Schutzauftrag der KJH ist sowohl verfassungsrechtlich durch die Schutzverpflichtung des Staates vorgegeben als auch völker- und europarechtlich geboten. Es gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

1. In Deutschland sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren minderjährig und unterliegen der elterlichen Sorge (Art. 5 f., 15 ff. KSÜ, §§ 2, 1626 BGB). Wenn

Minderjährige – ob geflüchtet oder nicht – keinen Schutz durch die Eltern bzw. Personen, die für sie rechtlich verantwortlich sind, erfahren können, greift der verfassungsrechtlich verankerte staatliche Schutz durch die Familiengerichte (§ 1666 BGB) und die Jugendämter (§§ 8a, 42(a) ff. SGB VIII).

2. Unbegleitete Minderjährige fallen umfassend in den Anwendungsbereich des SGB VIII.
3. Gesetzliche Kriterien für die **Unterbringung** als Teil der **(vorläufigen) Inobhutnahme** sowie als Teil von **Leistungen nach dem SGB VIII**, beispielsweise Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, sind der individuelle Schutzbedarf der minderjährigen Person bzw. der **individuelle Bedarf** der anspruchsberechtigten Person, der stets mit den Betroffenen zu ermitteln ist, sowie die konkrete Eignung der Maßnahme und der Leistung (Unterbringung) bezogen auf den Schutzbedarf bzw. ermittelten Bedarf (Art. 5 f., 15 ff. KSÜ, §§ 42a, 42, §§ 27, 35a, 41 ff. SGB VIII). **Alter und Reife** sind zwar als Kriterien bei der individuellen **Bedarfsermittlung** zu berücksichtigen, diese hat jedoch individuell zu erfolgen und nicht anhand pauschaler Kategorien. Eine Praxis, die willkürlich gesetzte Altersgrenzen bei uM ermöglicht, um allein darauf aufbauend bestimmte Bedarfe zu (de-)konstruieren und entsprechende Standards abzusenken, entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage und widerspricht sowohl der UN-KRK als auch dem SGB VIII, die beide keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von uM zulassen. Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme muss die Unterbringung für den konkreten Konflikt- und Notfall **geeignet** sein. Auch im Falle der Unterbringung im Rahmen der Hilfegewährung muss diese als Teil der Hilfe konkret geeignet sein. Die Eignung kann bzw. muss im Einzelfall auch durch ergänzende Unterstützungsmaßnahmen durch das Jugendamt hergestellt werden; im Falle der Hilfen zur Erziehung können unterschiedliche Hilfearten auch miteinander kombiniert werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). **Maßgabe ist stets das Kindeswohl.**
4. Das Kindeswohl stellt im Rahmen der Leistungen des SGB VIII **keine Handlungsgrenze dar, sondern ist Leitprinzip für die Schutz- und Hilfegewährung.**
5. Für das **Vorhalten von Plätzen und Angeboten** für alle jungen Menschen sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig (§§ 79, 80 SGB VIII). Auch daraus lässt sich keine rechtmäßige (gerechtfertigte) Ungleichbehandlung von uM konstruieren.

Diesen Grundsätzen entgegenstehende Runderlasse oder Rundschreiben einzelner Bundesländer haben als interne Verwaltungsvorschriften zwar keine unmittelbare Außenwirkung, sie wirken sich jedoch durch eine entsprechende Behördenpraxis direkt auf die Rechtsstellung der Betroffenen aus. Diese können sich daher zwar im Wege des Widerspruchs sowie der Verpflichtungsklage (sogenannte Versagungsgegenklage) gegen einzelne Maßnahmen wehren, die auf den jeweiligen Erlassen beruhen (wie ungeeignete Hilfgewährung [bspw. Unterbringung], Versagung der beantragten Hilfgewährung usw.). Individuelle Rechtsschutzmöglichkeiten greifen jedoch immer erst nach entsprechenden Rechtsverletzungen.

Pauschale Standardabsenkungen verkennen sowohl den individuellen Bedarf von uM als auch die auf verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Grundlagen beruhende Systematik des SGB VIII und den gesetzlichen Auftrag der KJH. Es besteht ein dringender Bedarf nach einem Umdenken im Bereich der KJH, damit der Krisenmodus nicht zur rechtlichen Normalität wird und die KJH ihren Auftrag (wieder) umfassend wahrnehmen kann. Kapazitätsengpässe können nicht mit einer Rechtebeschneidung geflüchteter Kinder und Jugendlicher gelöst werden. Derartige politische Forderungen führen weder zu mehr Fachkräften oder besseren Unterbringungsstrukturen. Sie bergen vielmehr das Risiko individueller Rechtsverletzungen und einer Erosion tragender Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts.

Literaturverzeichnis

BMFSFJ (2024): Sicherstellung des Kinderschutzes bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Krisenzeiten – Piktuation des BMFSFJ vom 19.01.2024, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2024/01/240119-fin-piktuation-uma.pdf> (25.03.2024).

BMFSFJ (2023): Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/226298/d7892947d8ee39cc1b91503ed9dd234c/bericht-der-br-unbegleitete-auslaendische-minderjaehrige-in-deutschland-data.pdf> (25.03.2024).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. (BumF) (2023) Tätigkeitsbericht 2022, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/12/2023-06-30-taetigkeitsbericht-2022-final.pdf> (25.03.2024).

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, terre des hommes, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2023): Kindeswohl für alle Kinder und Jugendlichen sichern! Unterbringungssituation von UMF wird immer prekärer: Fachkräfte und UMF dürfen nicht alleine gelassen werden!, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/12/kindewohl-fur-alle-kinder-und-jugendlichen-sichern-final-1.pdf> (25.03.2024).

Cremer, H. (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention: Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, 2., überarb. Auflage, (Handbuch Deutsches Institut für Menschenrechte), Berlin.

Deutscher Bundestag (2023) Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 20/9621 – Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023, BT-Drucksache 20/9931.

Deutscher Bundestag (2017): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – 15. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drucksache 18/11050.

Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) (2023): Position. Migrationspolitik neu aufstellen, <https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/migrationspolitik-neu-aufstellen/pp-migration-2023-neu.pdf?cid=v0v> (25.03.2024).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2024): DIJuF Themengutachten. Fachkräfte im Bereitschaftsdienst, DRG-1040 DIJuF, 1. Auflage, Edition 50, www.kijup-online.de (25.03.2024).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2017): Zulässigkeit der Vollzeitpflege von unbegleiteten Minderjährigen durch Verwandte in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende, in: JAmt 2017, 301–303.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2016): Verpflichtung des Jugendamts zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/inne/n (UMA) im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme bzw. anschließenden Unterbringung bei Verwandten, in: Das Jugendamt 2016, 197–200.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) (2015): DIJuF Themengutachten. Keine Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländer/inne/n in Erst-Aufnahmeeinrichtungen für Erwachsene, DRG-1176, www.kijup-online.de (25.03.2024).

DIJuF Rechtsgutachten (2023): Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Inobhutnahme bei fehlenden Plätzen. In: Das Jugendamt Heft 10/2023, 477–480.

Europäische Kommission / Deutsche Vertretung (2019): Presseartikel vom 10. Oktober 2019, Vertragsverletzungsverfahren im Oktober: Entscheidungen zu Deutschland – Europäische Kommission (eu-ropa.eu) (25.03.2024).

Grandel, M. / Stockmann, R. (2021): StichwortKommentar Familienrecht (GK-SRB), 3. Auflage, Baden-Baden.

Herzog, L. (2019): Junge Geflüchtete in der Jugendhilfe: Ambivalenzen, Doppelbödigkeit und Exklusion. Ein kritischer Kommentar, in: Forum Erziehungshilfen (2019), 281–284.

Hessenvertrag (2023): Eine für Alle. Hessenvertrag der demokratisch-christlich-sozialen Koalition 2024 – 2029. Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024–2029, https://www.spd-hessen.de/wp-content/uploads/sites/269/2023/12/Koalitionsvertrag_2024-2029.pdf (25.03.2024).

Institut für sozialpädagogische Forschung (ISM) (2023): Krise als neue Normalität? Positionspapier, in: JAmt 2023, 16–19.

Katzenstein, H. / González Méndez de Vigo, N. / Meysen T. (2015): Das Gesetz zur Verbesse-

rung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In: Das Jugendamt 2015, 530–537.

Kepert, J. (2023): Das vermeintliche Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten des Fachkräftemangels. In: Das Jugendamt 5/2023, 210–214.

Klaus, T. / González Méndez de Vigo, N./ Karpenstein, J. (2020): Das Verteilverfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Bericht anlässlich der Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2021/08/das-verteilverfahren-bei-unbegleiteten-minderjahrigen-fluechtlingen.pdf> (25.03.2024).

Kunkel, P./ Kepert, J./ Pattar A. (Hrsg.) (2021): Sozialgesetzbuch VIII. Lehr- und Praxiskommentar (LPK SGB VIII), 8. Auflage, Baden-Baden.

Macsenaere, M./ Köck, T., Hiller, S. (Hrsg.) (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe – Erkenntnisse aus der Evaluation von Hilfeprozessen, Freiburg.

Macsenaere, M./ Esser, K. (2015): Was wirkt in der Erziehungshilfe? Wirkfaktoren in Heim-erziehung und anderen Hilfearten, 2., aktualisierte Auflage, München.

Münder, J./ Meysen, T./ Trenczek, T. (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII (FK SGB VIII), 9. Auflage, Baden-Baden.

Niedersächsischer Städtetag (2023): dpa Anfrage zur Lage bei der Unterbringung von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen vom 17. Oktober 2023.

Sächsisches Staatsministerium (2023): Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Schaffung von Kapazitäten zur kindeswohlsichernden Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Freistaat Sachsen vom 28. September 2023, abrufbar unter <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/12/sms-erlass-kapazitaeten-uma-11023-311225.pdf> (25.03.2024).

Schmahl, S. (2017): Kinderrechtskonvention, 2. Aufl., Baden-Baden.

Süddeutsche Zeitung (2023) Junge Geflüchtete: Sachsen stellt Forderungen an Bund, Süddeutsche Zeitung vom 12.10.2023 (25.03.2024).

Sächsischer Städte- und Gemeindetag: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete: Sozialministerium, Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag richten gemeinsam Forderungen an den Bund, Pressemitteilung vom 19.20.2023 (25.03.2024).

Trenczek, T. (Hrsg.) (2023): Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe – Sozialwissenschaftliche Grundlagen und rechtliche Regelungen, 4. Auflage, Boorberg.

Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung).

Wiesner, R. / Wapler, F. (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl., München.

Verfasserinnenangaben

Nerea González Méndez de Vigo ist Volljuristin und Mitglied des Redaktionsbeirats Forum Erziehungshilfen sowie Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule Berlin. Sie ist aktuell Referentin bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus. Der Beitrag ist nicht dienstlich veranlasst. Er gibt ausschließlich ihre persönliche Rechtsauffassung wieder.

Pauline Endres de Oliveira ist Professorin für Recht und Migration an der Humboldt-Universität zu Berlin. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen neben dem Migrationsrecht und seinen internationalen und unionsrechtlichen Bezügen auch das Sozialrecht, insbesondere die Schnittstelle zwischen Asylrecht und Kinder- und Jugendhilferecht. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Rechtsauffassung wieder.